Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg -Bewertungsstelle-

Aktenzeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

57610 Altenkirchen, den 18.10.2022 Frankfurter Str. 21

Zi.Nr. 115

Telefon: 02681/ Telefax: 02681/

FA-57609 Altenkirchen K4000

> 1E 2FD2 3930 0C 1000 0019 DV 10.22 0,85 Deutsche Post 💢



Bescheid über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung auf den 1.1.2022

Frau und Herrn

und

A.Für das G<mark>rundstück in Flur-Nr. Flurstücks-Nr. werd</mark>en zum 1.1.2022 festgestellt: 191.400 €, Grundsteuerwert Art - Einfamilienhaus, Zurechnung -Anteil der Ehegatten 95.700 € 1/2 Frau 95.700 € 1/2 Herr

B.Berechnung des Grundsteuerwerts nach dem Ertragswertverfahren

Die Wertermittlung erfolgt nach dem Siebenten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (BewG).

Liegenschaftszinssatz für das Grundstück

Bodenrichtwert Liegenschaftszinssatz für Ein- und Zweifamilienhäuser

 $65,00 \in /m^2$

Ermittlung des kapitalisierten Reinertrags

Gebäude

Restnutzungsdauer des Gebäudes vor 1949 Baujahr Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer gemäß Anlage 38 zum BewG 80 Jahre 1998 Jahr der Kernsanierung - 10% der wirtschaftl. Gesamtnutzungsdauer fiktives Baujahr 8 Jahre 1990 Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer – fiktives Alter des Gebäudes 80 Jahre im Hauptfeststellungszeitpunkt 32 Jahre Restnutzungsdauer im Hauptfeststellungszeitpunkt

48 Jahre

2,5 %

Rohertrag gemäß Anlage 39 zum BewG für das Einfamilienhaus mit dem fiktiven Baujahr 1990 im Land Rheinland-Pfalz

1 Wohnung mit einer Wohnfläche von 100 m² und mehr Gesamte Wohn-/Nutzfläche
Monatliche Nettokaltmiete
6,25

130 m² 6,25 €/m²

20,0 % Abschlag

1,25 €/m²

für die Mietniveaustufe 1 x angepasste monatliche Nettokaltmiete Monatliche Nettokaltmiete für die Wohnung

5,00 €/m²

- Fortsetzung siehe Seite

650,00 € 650,00 €

Monatliche Nettokaltmiete für das Gebäude

Offnungszeiten:

x 12 ergibt den jährlichen Rohertrag			7.800,00 €
Garagenstellplätze (Einzelgarage/Tiefgarage) Anzahl Garagenstellplätze Monatliche Nettokaltmiete - 20,0 % Abschlag	35,00	€	
für die Mietniveaustufe 1 x angepasste monatliche Nettokaltmiete Monatliche Nettokaltmiete für die Garagenste x 12 ergibt den jährlichen Rohertrag	7,00 :11p1ät:	28,00	€ 28,00 € 336,00 €
Rohertrag des Grundstücks Jährlicher Rohertrag der Wohnungen + jährlicher Rohertrag der Garagenstellplätz Rohertrag des Grundstücks	re	7.800,00 336,00	€ € 8.136,00 €
Reinertrag des Grundstücks Rohertrag des Grundstücks - Bewirtschaftungskosten gemäß Anlage 40 zum	n BewG	8.136,00 1.708,56	
21 % vom Rohertrag Reinertrag des Grundstücks		1.708,30	6.427,44 €
Kapitalisierter Reinertrag des Grundstücks Reinertrag des Grundstücks x Vervielfältiger gemäß Anlage 37 zum BewG für den Liegenschaftszinssatz von 2,5 % und die Restnutzungsdauer von 48 Jahren		6.427,44 27,77	
Kapitalisierter Reinertrag des Grundstücks Ermittlung des abgezinsten Bodenwerts			178.490,01 €
Umrechnungskoeffizient wegen abweichender Grundstücksgröße gemäß Anlage bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 650 m ² Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,5 % und einer Restnutzungsdauer von 48 Jahren	36 zum 0,94 0,3057	BewG	
Umrechnungskoeffizient wegen abweichender Grundstücksgröße gemäß Anlage bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 650 m² Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,5 % und einer Restnutzungsdauer von 48 Jahren Fläche x Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient	0,94	m² €/m²	13.000,08 €
Umrechnungskoeffizient wegen abweichender Grundstücksgröße gemäß Anlage bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 650 m² Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,5 % und einer Restnutzungsdauer von 48 Jahren Fläche x Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient Bodenwert vor Abzinsung x Abzinsungsfaktor	0,94 0,3057 696 65,00 0,94 525,60	m² €/m²	13.000,08 €
Umrechnungskoeffizient wegen abweichender Grundstücksgröße gemäß Anlage bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 650 m² Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,5 % und einer Restnutzungsdauer von 48 Jahren Fläche x Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient Bodenwert vor Abzinsung x Abzinsungsfaktor abgezinster Bodenwert	0,94 0,3057 696 65,00 0,94 525,60	m² €/m²	€
Umrechnungskoeffizient wegen abweichender Grundstücksgröße gemäß Anlage bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 650 m² Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,5 % und einer Restnutzungsdauer von 48 Jahren Fläche x Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient Bodenwert vor Abzinsung x Abzinsungsfaktor abgezinster Bodenwert Ermittlung des Grundsteuerwerts Grundsteuerwert im Ertragswertverfahren Kapitalisierter Reinertrag des Grundstücks + abgezinster Bodenwert	0,94 0,3057 696 65,00 0,94 525,60	m ² €/m ² €	€ € 191.490,09 €

C.Erläuterungen

Diesem Bescheid liegen Ihre (am um um um authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde. Uhr) in

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

- 1. Allgemeines
 1.1 Sie können die mit diesem Grundlagenbescheid (Grundsteuerwertbescheid) Sie können die mit diesem Grundlagenbescheid (Grundsteuerwertbescheid) bekannt gegebenen Entscheidungen mit dem Einspruch anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Bei mehreren Beteiligten (Gesellschaft oder Gemeinschaft) ist zur Einlegung des Einspruchs der in § 352 Abgabenordnung benannte Personenkreis befügt kreis befugt.
- 1.2 Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, kann die zur Erhebung der Grundsteuer berechtigte Gemeinde den angefochtenen Grundlagenbescheid der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde legen. Entsprechendes hin-sichtlich der Bindungswirkung des Grundlagenbescheides gilt, soweit der Grundsteuerwertbescheid für andere Steuern von Bedeutung ist.
- 1.3 Der Einspruch ist beim vorgenannten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem bzw. dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
- 1.4 Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungs-urkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
- Dingliche Wirkung der Bescheide bei Eigentumswechsel Grundlagenbescheide wirken gegenüber einem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung über-geht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheides einge-treten. Wirkt der vorgenannte Grundlagenbescheid ohne Bekanntgabe gegen-über dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechts-vorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen bzw. Klage erheben erheben.

Gegen einen Grundsteuerwertbescheid, der nur die Zurechnung gegenüber dem neuen Eigentümer feststellt (Zurechnungsfortschreibung), können daher keine Einwendungen wegen der Höhe des Grundsteuerwerts und der festgestellten Art des Gegenstandes erhoben werden.

Wichtige Hinweise

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.

Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.



